Die Abbrobisionierung im Kriege.

Eine kaiserliche Berordnung gegen ben Lebensmittelwucher.

In den letten Tagen wurde die Wahrnehmung gemacht, daß die Produzenten sowie die Händler mit Lebensmitteln in einigen Verwaltungsgebieten die gegenwärtigen triegerischen Verwicklungen gu eigennübigen Zweden burch Ausbeutung ber Bebollerung aus. nütten, indem fie die Breife ber am Lager befindlichen Waren nach ihrem Belieben erhöhten, die borhandenen Borräte verheimlichten und be-unruhigende Gerüchte über Mangel an Lebens. mitteln verbreiteten.

Da die Regierung bisher feine ausreichende legale Handhabe hatte, um diesen bedauernswerten Erschemmen im Interesse der Konsumenten und der öffentlichen Ordnung mit allem Nachbrud entgegens treten zu können, hat sich die Notwendigkeit er-geben, gesetzliche Unordnungen zu erlassen, bie ben Bebensmittelmucher unter Strafe frellen, die ungefunde Spekulation mit den unentbehrlichen Bedarfsgegenständen in diefen eruften Zeiten berhindern und die anftandelofe Upprovifionierung der Gemeinden fichern. Diefen 3med verfolgt die nachftebende kaiserliche Berordnung, mit welcher für die Dauer ber burch ben Kriegszuftand verursachten außerordenflichen Berhaltniffe Bestimmungen über bie Berforgung ber Bevölferung mit un. enthehrlichen Bedarfsgegenständen getroffen werben.

Durch die kaiserliche Berordnung wird der politischen Landesbehörde das Recht eingeräumt, jederzeit die Aufnahme der im Lande befindlichen Borrate an unentbehrlichen Bedarfsgegenftanben, morunter die gur Befriedigung notwendigen Lebensbedürfnisse für Menschen und als Nahrungsmittel für Haustiere dienenden Waren verstanden werben,

anzuordnen und die Borräte besichtigen zu laffen. Für Erzeuger, Sändler, Lagerhäuser und sonftige Beriehrsunternehmungen, die unentbehrliche Bedarfs. gegenstände vorrätig oder für andre in Verwahrung halten, wird die Berpflichtung statuiert, Anordnung der Aufnahme der Borräte der politis ichen Bezirfsbehörde die Menge und Gattung ihrer Borräte in der festgesehten Frist bekanntzugeben. Die Verletzung dieser Auskunftspflicht wird im administrativen Strafversahren nach Ermessen der politischen Behörde entweder mit einer Geld-strafe bis zu taufend Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

Um die Approvisionierung ber Gemeinden gu fichern, legt ferner die faiferliche Berordnung nach dem Muster des Gesehes vom 26. Dezember 1912 betreffend die Kriegsleistungen, ben Erzeugern, Sändlern und Berfehrsunternehmern auch die Bflicht auf, ihre Vorräte an unentbehrlichen Bedarfsgegenständen, falls beren anderweitige Beicaffung nicht tunlich erscheint, über Anforderung

ber politischen Landesbehörde gegen eine vorläufige, im administrativen Wege festzusehende Vergütung für die Zwede der Approvisionierung zu überlassen.

Wer diese Pflicht verlett oder als Unterlieferant ober Bermittler die Lieferung der Borräte für die Approvisionierung vereitelt, seine Borrate verheimlicht, für unentbehrliche Bedarfsgegenstände in Ausnützung der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Berhältnisse offenbar übermäßige Preise fordert oder in Absicht den Preis in die Höhe zu treiben, die Waren auffauft Brets in die Höhe zu freiben, die Waren auffauft oder unwahre Nachrichten verbreitet, macht sich einer strasbaren Handlung schuldig, die im allzemeinen als Vergehen mit strengem Arrest von einem Monat bis zu einem Jahre gerichtlich bestraft wird. Neben der Freiheitssstrase kann in diesen Fällen auch eine Geldsstrase dies die Berjall der dem Täter gehörigen Vorräte zugunsten des Staates sür die Zwese der Versoraung der Redölserung gusgeshrachen und Bersorgung ber Bevölkerung ausgesprochen und auf ben Berluft ber Gewerbeberechtigung erfannt werben.

Diese Mahnahmen, welche in der Preistreiberei ber letten Tage ihre Begründung finden, sollen in ber bevorftebenben fcmeren Zeit eine Beruhigung ber Bevölferung herbeiführen und ben Dotftand, ben jeder Krieg unvermeiblich zur Folge hat, nach Möglichkeit milbern

Die kalserliche Berordnung lautet: Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesets vom 21. Dezember 1867, RGB. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Aufnahme ber Borrate.

Die politische Landesbehörde tit ermächtigt, fallweise ober regelmäßig wiederkehrende Auf-nahmen ber Borrate an unentbehrlichen Bedarfsgegenständen anzuordnen.

Unter unentbehrlichen Bedarfsgegenständen werden hiebei, wie auch sonst in dieser Verordnung die zur Befriedigung notwendiger Lebensbedürfniffe für Menschen und als Nahrungsmittel für Haustiere bienenden Waren sowie auch Sachen verstanden, aus benen folche erzeugt werden.

§ 2. Nach Aundmachung einer solchen Anordnung fund Erzeuger, Händler, Lagerhäuser und Berkehrs. unternehmungen, die unentbehrliche Bedarfsgegenstände in eigenen ober fremden Räumen vorrätig ober für anbre in Berwahrung halten, verpflichtet, ber politischen Begirtsbehörbe ben Borrat nach Menge und Gattung binnen ber in ber Rund. machung befrimmten Frift angugeigen.

Wer andern gehörige Borräte in Verwahrung hat, ift verpflichtet, ben Berfügungsberechtigten an-

zugeben.

Die politische Bezirksbehörde ist berechtigt, auch ohne vorherige Kundmachung von einzelnen ausfunftspflichtigen Verfonen ober Unternehmungen die Angabe ihrer Borrate unter Stellung einer bestimmten Frist zu verlangen.

Die politische Landesbehörde ist berechtigt, die Aufnahme der Borräte in der Kundmachung auf jene Kategorien Auskunftspflichtiger zu beschränken, bei denen nach dem Umfang ihres Betriebes größere Vorräte voranszusehen find ober zu einer berartigen Beschräntung die politischen Bezirksbehörden bei Verlautbarung der Kundmachung zu ermächtigen. Die politische Behörde kann die Vorräte jeder-

zeit besichtigen und bei unterbliebener oder wahr-heitswidriger Anzeige auf Kosten der Partei fest-

§ 3.

Wer die von ihm geforderten Angaben nicht innerhalb der gesetzten Frist liefert, die an ihn gerichteten Fragen zu beantworten fich weigert oder fie unrichtig beantwortet, wird von der politischen Beeiner Gelbstrafe bis zu 1000 R. oder mit Arrest bis zu drei Monaten beftraft.

Berforgung der Gemeinden mit unentbehrlichen Bebarfsgegenständen.

\$ 4.

Die politische Landesbehörde wird ermächtigt, Borrate an unentbehrlichen Bebarfsgegenständen (§ 2, Absats 1) von Erzeugern und Händlern gur Berforgung bon Gemeinden anzufordern und die Erzeuger und Händler zur Lieferung zu verpflichten, wenn die Waren anderweitig zu einem angemessenen Preise nicht beschafft werden können. Die politische Landesbehörde hat bor ihrer Entscheidung Einvernehmen mit ber Militärverwaltung zu pflegen. Ueber Bedarfsgegenstände, die sich in Berwahrung öffentlicher Lagerhäufer ober einer öffentlichen Berkehrkunternehmung befinden, kann eine derartige Verfügung nur mit Genehmigung ober auf Beisung bes Ministeriums bes Innern getroffen werben.

Gine Beschwerbe gegen die Berfügung ber politifchen Landesbehörde ift unguläffig.

Die politische Landesbehörde kann mit Ge nehmigung ober auf Weisung bes Ministeriums des Innern diese Befugnis auch gur Bersorgung einer Gemeinde ausiben, die nicht in ihrem Berwaltungs. bereich liegt.

Die Bergütung für die angeforderten Waren ift unter Rusiehung ber Befiter und ber Gemeinde,